

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 17. Dezember 1999

Teil III

239. Kundmachung: Berichtigungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

239. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Berichtigungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

Nach Mitteilung des Rates der Europäischen Union sind am 26. Juli 1999 im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Italienischen Republik in allen authentischen Sprachfassungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. Nr. 47/1995) Berichtigungen vorgenommen worden.

Diese lauten in der deutschen Sprachfassung wie folgt:

Artikel 39 Absatz 2 des Euratom-Vertrags

Statt: „die in den Artikeln 33, 37 und 38 genannten Unterlagen und Auskünfte“

muß es heißen: „die in den Artikeln 33, **36 und 37** genannten Unterlagen und Auskünfte“.

Artikel 156 des Euratom-Vertrags

Statt: „Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 146 Absatz 3 genannten Frist kann jede Partei ... aus den in Artikel 146 Absatz 1 genannten Gründen geltend machen.“

muß es heißen: „Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel 146 **Absatz 5** genannten Frist kann jede Partei ... aus den in Artikel 146 **Absatz 2** genannten Gründen geltend machen.“.

Artikel 177 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe b dritter Gedankenstrich des Euratom-Vertrags

Statt: „– hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätze, ...“

muß es heißen: „– hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden **Gedankenstriche**, ...“.

Die Berichtigungen in den übrigen authentischen Sprachfassungen sind im Amtsblatt der EG Nr. C 323 vom 11. November 1999 veröffentlicht.

Klima